

# Digitales Klassenbuch - Wer beschließt die Einführung?

Beitrag von „Meike.“ vom 28. Mai 2016 10:25

## Zitat von scarymarie

Nun kristallisiert sich langsam (aber deutlich) heraus, dass die Einführung von der Schulleitung beschlossen wird, unabhängig davon, wie der Großteil des Kollegiums dazu steht. Dies ist möglich, da es sich dabei (laut Aussage der Schulleitung) um einen Verwaltungakt handelt.



Einfach mal was behaupten... Anschaffung von irgendwas ist doch kein Verwaltungsakt - sondern ein Haushalts- (meist in der GeKo oder SchuKo angesiedelt) und Fachkonferenzbeschluss. Bei uns in Hessen sind Haushaltsfragen, auch die Einführung von Lehrwerken, bei der Gesamtkonferenz/Fachkonferenz angesiedelt, bei euch bei Fachkonferenz (Art des Schulbuchs) und Schulvorstand (Haushaltsfragen - steht im Schulgesetz).

<http://www.schure.de/22410/26,2,82221.htm> Punkt 7.

Und das gilt auch für digitale Lehrwerke, denn: **Begriffsbestimmung :**

1.1

Schulbücher im Sinne dieses Erlasses sind zu Unterrichtszwecken bestimmte Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers sowie **digitale Lehrwerke**, die im Unterricht für einen längeren Zeitraum als Hauptarbeitsmittel benutzt werden.

Ein Verwaltungsakt ist der Abschluss (durch Erlass oder Verfügung) eines Verwaltungsverfahrens. Um zu gucken, welche Form ein Verwaltungsakt haben kann, ziehe man das lokale Verwaltungsverfahrensgesetz zu Rate, "Anschaffung von..." steht da garantiert nicht drin, es geht um Ge- oder Verbote, Zulassungen zu..., Zuweisungen, Beförderungen/Auswahl, Beauftragungen, Disziplinarmaßnahmen, usw. usw.

## Zitat

Wenn da steht "Die Mitbestimmungsrechte der Personalräte ... sind zu berücksichtigen", wie ist das genau gemeint? Da muss ich mir wohl mal die passenden Personalvertretungsgesetze durchlesen.

Unbedingt!

Zitat

## **Mitbestimmung**

§ 64

Umfang der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt gleichberechtigt mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

(2) <sup>1</sup>Eine Maßnahme ist eine Handlung oder Entscheidung, durch die die Dienststelle in eigener Zuständigkeit eine Regelung trifft, die die Beschäftigten nicht nur geringfügig berührt oder innerdienstliche Verhältnisse nicht nur unwesentlich und nicht nur kurzfristig verändert. <sup>2</sup>Keine Maßnahmen sind insbesondere

- Handlungen, die eine Maßnahme nur vorbereiten,
- Erläuterungen bestehender verbindlicher Regelungen oder
- Weisungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten.

(3) <sup>1</sup>Soweit in den §§ 65 bis 67 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt. <sup>2</sup>Die §§ 65 bis 67 und 75 regeln die dort aufgeführten Sachverhalte abschließend.

(4) Die Mitbestimmung entfällt bei:

- Erlass von Rechtsvorschriften,
- Organisationsentscheidungen der Landesregierung,
- allgemeinen Regelungen der Landesregierung oder einer obersten Landesbehörde, die nach § 81 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu vereinbaren sind.

(5) <sup>1</sup>Der Personalrat kann seine Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle für bestimmte Maßnahmen oder Gruppen von Maßnahmen vorab erteilen. <sup>2</sup>§ 78 bleibt

unberührt.

## § 67

### Mitbestimmung bei organisatorischen Maßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden Maßnahmen mit:

- Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-, Entgelt- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Heilfürsorge, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht,
- Einführung, wesentliche Erweiterung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
- Gestaltung der Arbeitsplätze,
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit und Überstunden; von unvorhersehbar notwendigen Anordnungen und Maßnahmen ist der Personalrat unverzüglich zu unterrichten,
- Festsetzung von Kurzarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Beauftragten für Datenschutz,
- Einführung der Telearbeit,
- Einrichtung von Plätzen für den Bundesfreiwilligendienst oder den Jugendfreiwilligendienst,
- Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung.

<http://www.schure.de/2047002/npersvg.htm>

Alles anzeigen

Ich sehe da mindestens Punkt 1, 2, 3 und 4 berührt.